

Einkaufsbedingungen der Sencoglas-Gruppe

1. Gültigkeit

Soweit keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, gelten für alle (auch zukünftigen) Aufträge, Verträge und sonstige Vereinbarungen zwischen Lieferanten (Auftragnehmern), welche Unternehmer i.S.d. § 14 BGB sind, und uns ausschließlich die folgenden Einkaufsbedingungen. Abweichenden und entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers widersprechen wir ausdrücklich. Sie sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns bzw. bei neuerlichen Verweisen im Rahmen der weiteren Vertragsabwicklung widersprechen.

2. Abschluss des Vertrages, Prüfpflichten, Vertraulichkeit

2.1. Bestellungen (Aufträge), Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns in Text- oder Schriftform erteilt oder bestätigt werden. Davon abweichende Bestimmungen in Auftragsbestätigungen oder sonstigen Schreiben des Auftragnehmers werden nur Vertragsbestandteil, wenn diese von uns schriftlich bestätigt werden. Eine widerspruchslose Hinnahme führt nicht zur Zustimmung bzw. Annahme.

2.2. Die in unseren Bestellungen/Aufträgen enthaltenen Mengen- und Maßangaben sowie die von uns übermittelte Zeichnungen, Pläne, technischen Angaben, Qualitätsmerkmale und Toleranzgrenzen (Auftragsunterlagen) sind verbindlich und allein für den Vertragsinhalt maßgeblich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaige Fehler in den Auftragsunterlagen bzw. Bedenken unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Auftragsbestätigungen sind von uns nicht auf richtige Wiedergabe der vorgenannten Angaben zu überprüfen.

2.3. Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln.

2.4. Alle Auftragsunterlagen und sonstigen Fertigungsmittel, die dem Auftragnehmer überlassen werden, bleiben Eigentum von uns. Sie sind als Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln und auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben bzw. zu löschen, wenn feststeht, dass ein Angebot nicht angenommen wird, ein Vertrag nicht durchgeführt wird oder die Fertigung beendet ist. Die Verwertung von Auftragsunterlagen durch Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von uns zulässig. Etwaige Unterprioritäten sind entsprechend zu verpflichten.

3. Preise und Rechnungsstellung

3.1. Alle in dem Auftrag genannten Preise verstehen sich frei der angegebenen Empfangsstelle einschließlich Verpackungs-, Versicherungs-, Transport- und Frachtkosten. Eine sachgerechte Verpackung der Ware durch den Auftragnehmer zum Schutz vor Beschädigungen insbesondere beim Transport, der Entladung und ordnungsgemäßen Lagerung an der Empfangsstelle ist im Preis inbegriffen. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

3.2. Die Rechnungen sind elektronisch per E-Mail entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und für jeden Auftrag getrennt einzureichen.

3.3. Rechnungen können nur dann beglichen werden, wenn der Auftragnehmer prüffähige Lieferscheine oder Versandpapiere (Ziff. 6.3) beigefügt hat. Auf den Rechnungen sind Datum und Nummer unseres Auftrags und sonstige in dem Auftrag erbetene Vermerke anzugeben.

4. Leistungstermine, Leistungsverzug, pauschaler Verzugschadensersatz

4.1. Die vereinbarten Liefertermine (Leistungstermine) sind grundsätzlich nach Tag, Monat und Jahr festzulegen und sind verbindlich. Bei Vereinbarung einer Leistungsfrist ohne genaue Bestimmung des Leistungstermins beginnt die Frist vom Datum des Auftrags an zu laufen. Das Datum bzw. die Frist gelten als eingehalten, wenn die Leistung an dem Tag und an der vereinbarten Empfangsstelle zu den üblichen Geschäftszeiten erfolgt. Eine vorzeitige Leistung bedarf unserer Zustimmung.

4.2. Der Auftragnehmer informiert uns unverzüglich schriftlich, wenn Teile seiner Leistung Exportbeschränkungen unterliegen.

4.3. Eintretende Verzögerungen in der Leistung hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Bekanntwerden, jedoch vor Ablauf der Leistungszeit unter Mitteilung der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Eine Anerkennung des neuen Leistungstermins durch uns ist weder durch die Mitteilung noch durch Schweigen auf diese Mitteilung gegeben.

4.4. Verzögert sich die Leistung, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu.

4.5. Besteht unsererseits begründeter Anlass zu der Besorgnis, dass die Leistung nicht rechtzeitig erfolgen wird, hat der Auftragnehmer auf unsere Aufforderung hin unverzüglich schriftlich zu erklären, ob er innerhalb der Leistungsfrist leisten kann. Gibt der Auftragnehmer die Erklärung – trotz Setzung einer angemessenen Frist – nicht ab und ist uns ein weiteres Abwarten im Hinblick auf die dadurch entstehenden Nachteile nicht zumutbar, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und können, soweit ein schuldhaftes Verhalten des Auftragnehmers gegeben ist, Schadensersatz verlangen.

4.6. Ist der Auftragnehmer mit einer Lieferung ganz oder teilweise in Verzug,

haben wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – Anspruch auf pauschalierten Ersatz des Verzugschadens i.H.v. 1% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware pro vollendeter Kalenderwoche Lieferverzug, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der pauschalierte Schadensersatz ist im Falle der Geltendmachung von Schadensersatz auf diesen anzurechnen.

5. Gefahrübergang

Der Übergang der Leistungs- und Preisgefahr vom Auftragnehmer auf uns erfolgt nach der Entladung mit der Entgegennahme der Ware durch uns am vereinbarten Empfangsort.

6. Unterlagen u. Nachweise, Lagerung, Transportverpackungen

6.1. Von uns geforderte Ursprungsnachweise, Unbedenklichkeitsbescheinigungen oder Umsatzsteuernachweise werden durch den Auftragnehmer unverzüglich erstellt und unterzeichnet uns zur Verfügung gestellt.

6.2. Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, uns die jeweils für seine Leistung erforderlichen gültigen Nachweise über die Führung der zu liefernden Ware in der Bauregelleiste, Sicherheitsdatenblätter, Prüfzeugnisse, bauaufsichtlichen Zulassungsbescheinigungen, Konformitäts- und Übereinstimmungserklärungen, Werksbescheinigungen der Hersteller und ähnliches spätestens mit der Leistung zu übergeben.

6.3. Jeder Leistung sind Lieferscheine, Packzettel oder Versandpapiere beizufügen. Diese haben unsere Auftragsnummer(n), die Artikelbezeichnungen sowie Maße und/oder Mengen der Lieferwaren zu enthalten.

6.4. Wir sind zu Kontrollwägungen von Schüttgütern berechtigt, die auf einer staatlich anerkannten Waage stattzufinden haben. Der Auftragnehmer fördert die Wägung. Für den Fall, dass der so ermittelte Wert von der Angabe des Auftragnehmers abweicht, werden alle Leistungen der Schüttgutart des betreffenden Tages um jenen Prozentsatz gemindert, um den die Kontrollwägung unter der Angabe des Auftragnehmers liegt.

6.5. Ein sachgerechter Schutz der Leistungen vor Beschädigungen während der Lieferung, der Entladung und einer möglichen Lagerung an der Empfangsstelle ist durch den Auftragnehmer zu gewährleisten. Die Leistung ist so an der Empfangsstelle abzuladen und abzustellen, dass eine Behinderung und Gefährdung von Mitarbeitern und Dritten ausgeschlossen ist und die Leistung keinen Schaden nehmen kann. Auch eine öffentliche Gefahr darf von der gelagerten Leistung nicht ausgehen. Für Gefahren und Schäden der vorstehenden Art haftet der Auftragnehmer auch nach Entgegennahme der Leistung.

6.6. Für Materialien, die auf Grund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder auf Grund ihrer Zusammensetzung und Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfall- oder Abwasserbeseitigung erfahren müssen, wird uns der Auftragnehmer mit dem Angebot, spätestens aber mit einer Auftragsbestätigung ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird uns der Auftragnehmer auch nach der Belieferung bis zum Ablauf der Gewährleistung unaufgefordert aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben.

6.7. Für zurückzuführende Verpackungen, Transportgestelle oder ähnliches übernehmen wir keine Haftung, es sei denn, uns bzw. unserem Erfüllungsgehilfen ist vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, solche Transportverpackungen oder -gestelle kostenlos binnen einer Woche nach Freigabe abzuholen.

7. Qualität, Hinweispflichten

7.1. Die Leistung muss die vereinbarten Spezifikationen aufweisen und dem aktuellen Stand der Technik, insbesondere den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Normen der technischen Sicherheit, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, des Umweltschutzes und des Brandschutzes entsprechen.

7.2. Soweit die Leistung ein Gütezeichen einer Güteschutzvereinigung oder sonstigen Vereinigung trägt, sind die damit verbundenen Qualitätsanforderungen zu erfüllen.

7.3. Der Auftragnehmer hat die Qualität seiner zu leistenden Produkte ständig an dem neuesten Stand der Technik auszurichten und uns auf Verbesserungs- und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen.

7.4. Bei Leistungen/Waren zur Verwendung in der Fertigung von Glasprodukten hat der Auftragnehmer spätestens bei Lieferung auf Unverträglichkeiten mit üblichen Kontaktmaterialien (z. B. Dichtstoffe, Trockenmittel, Versiegelungen, Abstandhalter) bei der Verwendung der Ware zur Herstellung von Bau- und Interieurgläsern (insbesondere Isolier- und Sicherheitsgläser zum Einsatz in Türen, Fenstern, Fassaden, Brüstungen, Trenn- und Duschwänden) und dessen Montage schriftlich hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist im Rahmen einer ständigen Geschäftsbeziehung oder Mehrfachlieferungen zudem verpflichtet, uns auf Änderungen in der Rezeptur oder Zusammensetzung der Ware bzw. einzelner

Einkaufsbedingungen der Sencoglas-Gruppe

Komponenten hinzuweisen, die geeignet sind, Unverträglichkeiten mit Kontaktmaterialien aus der Weiterverarbeitung oder Montage der von uns unter Verwendung der Ware herzustellenden Glasprodukte zu verursachen.

8. Gewährleistung, Dauer, Abtretung von Ansprüchen, Rügeobliegenheit

8.1. Die gesetzlichen Ansprüche auf Gewährleistung stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Leistung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.

8.2. Die Gewährleistung beträgt ab Ablieferung drei Jahre, bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk (insbesondere zur Herstellung von Bauglas und Schiffsverglasungen) verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, fünf Jahre und sechs Monate.

8.3 Der Auftragnehmer haftet für die Kosten der Nacherfüllung i.S.v. § 439 Abs. 2 BGB, zu denen auch die Kosten für den Ausbau der mangelhaften Leistung und den Wiedereinbau der nacherfüllten Leistung gehören.

8.4. Der Lieferant tritt uns alle Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzansprüche ab, die er im Mangelfall gegen den Hersteller, Zulieferer oder eigenen Lieferanten besitzt. Wir nehmen die Abtretung an.

Die Abtretung führt nicht zu einer Entlassung des Lieferanten aus den eigenen Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzpflichten, diese bestehen uneingeschränkt fort. Auch bleibt der Lieferant solange zur Geltendmachung seiner Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzpflichten gegen den Hersteller, Zulieferer oder eigenen Lieferanten berechtigt und verpflichtet, bis wir die Abtretung anzeigen. In diesem Fall hat der Lieferant dem Hersteller, Zulieferer oder eigenen Lieferanten die Abtretung schriftlich zu bestätigen und uns bei der Durchsetzung der Ansprüche durch Übergabe aller relevanten Unterlagen und Informationen bestmöglich zu unterstützen.

8.5. Wir sind berechtigt, im Mangelfall bei entsprechendem Kunden-Verlangen die uns zustehenden Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche an unseren Kunden abzutreten.

8.6. Im Rahmen der Untersuchungspflichten des § 377 HGB obliegt es uns lediglich, die angelieferte Ware stichprobenartig, ohne Umpacken der Ware und ohne Öffnung von Schutzverpackungen zu kontrollieren. Eine Rüge i.S.d. § 377 HGB ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 2 Wochen bei offensichtlichen Mängeln nach der Anlieferung und bei verdeckten Mängeln nach der Entdeckung gegenüber dem Lieferanten erklärt wird, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.

8.7. Im Fall von Rechtsmängeln, insbesondere bei der Verletzung erteilter oder angemeldeter Schutzrechte durch die vertragsgemäße Verwendung der Leistung hält uns der Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, soweit er die Verletzung zu vertreten hat.

9. Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung, Konzernverrechnungsklausel

9.1. Wir sind berechtigt, den vereinbarten Preis innerhalb von 14 Tagen ab Leistung und Rechnungseingang mit einem Abzug von 3% Skonto auf den Rechnungsn Nettobetrag oder innerhalb von 30 Tagen nach Leistung und Rechnungserhalt zu bezahlen.

9.2. An- und Vorauszahlungen werden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gegen eine Verzinsung des An- bzw. Vorauszahlungsbetrages in Höhe von 5 Prozent pro Jahr (§ 352 HGB) und Übergabe einer schriftlichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern, die den Verzicht auf die Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB), soweit die Forderungen des Auftragnehmers nicht unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind oder in einem Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) stehen, sowie den Verzicht auf die Vorausklage (§ 771 BGB) enthält, geleistet.

9.3. Bei Entgegennahme verfrühter Leistung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Leistungstermin.

9.4. Zahlungen durch uns bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.

9.5. Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungen gegen uns sind nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen oder mit Forderungen, die in einem in einem Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zu unseren Forderungen stehen, zulässig.

9.6. Nur mit unserer schriftlichen Zustimmung dürfen Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag an Dritte abgetreten werden. § 354a HGB bleibt unberührt.

9.7. Fälligkeitszinsen gemäß § 353 HGB können nicht verlangt werden.

9.8. Wir schulden im Falle eines Zahlungsverzuges abweichend von § 288 Abs. 2 BGB nur Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz des § 247 BGB.

9.9. Wird über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein sonstiges Vergleichsverfahren geführt, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Soweit kein Rücktritt erfolgt, sind wir berechtigt, einen Betrag von 5 % der vertraglich vereinbarten Nettoabrechnungssumme als Sicherheit für alle

vertraglichen Ansprüche bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist einzubehalten.

9.10. Wir sind gegenüber Lieferanten berechtigt, mit Forderungen der Semco-Gruppe gegen sämtliche Forderungen des Lieferanten, gleich auf welchem Rechnungsgrund sie beruhen, aufzurechnen, auch wenn die Forderungen verschieden fällig sein sollten.

10. Produkthaftung, Versicherung

10.1. Der Auftragnehmer stellt uns von allen Ansprüchen Dritter aus in- oder ausländischer Produkthaftung frei, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produktes zurückzuführen sind, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen einzustehen hat.

10.2. Unter denselben Voraussetzungen hat uns der Auftragnehmer auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von uns durchgeführten Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung, insbesondere einer Warn-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen werden wir den Auftragnehmer, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Auftragnehmer übergibt uns alle für diese Maßnahmen erforderlichen Dokumente und Informationen.

10.3. Der Auftragnehmer hat sich gegen alle Risiken aus Produkthaftung einschließlich des Risikos einer Warnungs- und Rückrufaktion in Höhe von mindestens EUR 2.000.000 pro Haftungsfall zu versichern und weist uns dies auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nach. Der Auftragnehmer hat den Versicherungsschutz auch nach vollständiger Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen für die Dauer von zehn Jahren nach Inverkehrbringen der Liefergegenstände durch uns aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen tritt uns der Auftragnehmer seine Ansprüche gegen die Versicherung ab.

11. Eigentumsvorbehalt und Beistellung

11.1. Sofern wir Teile beim Auftragnehmer bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

11.2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt er uns im Zeitpunkt der Vermischung sein anteilmäßiges Miteigentum. Der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

12.1. Erfüllungsort für Leistungen ist die vereinbarte Empfangsstelle, für Zahlungen unser Sitz.

12.2. Gerichtsstand ist, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, unser Firmensitz. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Auftragnehmers Klage zu erheben.

12.3. Die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner gestalten sich nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

13. Datenschutz

Beide Vertragspartner beachten die Regeln des Datenschutzes. Wir wickeln Geschäftsbeziehungen durch eine Datenverarbeitungsanlage ab. Daten des Kunden werden daher in einer automatischen Datei erfasst und gespeichert. Von dieser Speicherung wird der Kunde hiermit unterrichtet.

14. Allgemeines

14.1. Sollte eine Einzelbestimmung eines Vertrages oder eine Vereinbarung in diesen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem rechtlichen oder tatsächlichen Grunde unwirksam sein, bleibt die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertrages davon unberührt.

14.2. Soweit vertraglich keine Einzelbestimmungen getroffen sind und diese Bedingungen eine Regelung nicht enthalten, gilt das BGB.